

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saigata GmbH

1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Bestellungen von Produkten der Saigata. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser AGB sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für Saigata nur soweit verbindlich, als diese von ihr schriftlich anerkannt wurden. Jede Bestellung schliesst die Anerkennung der AGB durch den Besteller ein, wobei jeweils die auf der Saigata Webseite veröffentlichte Version der AGB zum Zeitpunkt der Bestellung Gültigkeit hat.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Saigata behält sich das Recht vor, die Waren jederzeit und ohne Ankündigung in technischer oder design-mässiger Hinsicht zu ändern. Im weiteren sind Lieferungen mit handelsüblichen Farbabweichungen der Materialoberflächen statthaft.

Die den Angeboten beiliegenden Dokumentationsunterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Bilder, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum der Saigata.

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Saigata nach Erhalt der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.

Lichtplanungen oder -konzepte, die speziell auf Verlangen des Interessenten erstellt werden, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Alle Produktpreise verstehen sich exkl. Leuchtmittel, Batterien und anderen Verbrauchsgütern sowie ohne Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern, allfälligen Importabgaben, Verpackungs- und Versandkosten.

Zahlungen für Lieferungen mit einem Wert von bis zu CHF5'000 in der Schweiz sind netto ohne Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bei Lieferungen Schweiz mit einem Wert von mehr als CHF5'000 wird eine Anzahlung von 50% bei Auftragsannahme fällig. Lieferungen in andere Länder oder Spezialanfertigungen werden nur gegen Vorkasse geleistet, welche zum Bestellzeitpunkt erfolgen muss.

Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Käufer ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von mindestens 5% p.a. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zu vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso überfälliger Zahlungen inkl. Verzugszinsen gehen zu Lasten des Käufers.

SAIGATA

LEUCHTEN

Bis zur vollständigen Begleichung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer, inklusive der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Betrages, bleiben die gelieferten Güter im Besitz der Saigata.

4. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen per Post, Paket-Kurier, Frachtgut oder Lastwagen wobei sich Saigata die Wahl der Versandart vorbehält. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Saigata rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Transport erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung und der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und gleichzeitig Saigata mitzuteilen.

Eine Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer. Auf Wunsch wird sie von Saigata im Namen und auf Rechnung des Käufers abgeschlossen.

5. Garantie

Saigata gewährt während 10 Jahren seit Kaufabschluss die Garantie für die Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit ihrer Produkte. Saigata kann die Garantieleistung wahlweise durch kostenlose Reparatur, gleichwertigen Ersatz oder durch Rückerstattung des Kaufpreises erbringen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Nicht unter die Garantie fallen a) normale Abnutzung (inklusive nutzungsbedingte Verfärbungen an Leuchteninnenreflektoren), Glas- und Kunststoffteile, Dimmer, Leuchtmittel, Akkus, Batterien, Starter und andere Verbrauchsmaterialien; b) die Folgen unsachgemässer Behandlung oder c) Beschädigungen durch den Käufer oder Drittpersonen und d) Mängel die auf äussere Umstände zurückzuführen sind.

Die Garantieverpflichtung erlischt bei Reparaturen oder Modifikationen durch nicht durch uns autorisierte Stellen. Der Garantieanspruch wird bei fehlendem Kaufnachweis hinfällig.

6. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort für den Käufer und Saigata ist in jedem Falle Flurlingen (Schweiz).

Soweit diese AGB keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Als anwendbares Recht gilt Schweizerisches Recht. Die Anwendung der UN Konvention für internationale Kaufverträge ist ausdrücklich ausgeschlossen. Als zuständiges Gericht wird Flurlingen (Schweiz) anerkannt. Saigata behält sich vor den Vertragspartner auch an einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Flurlingen, November 2023